



Interessenbindungen von Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner

Vorsteherin der Bildungsdirektion

a. Beteiligungen an Privatunternehmen

(mit mindestens 5 Prozent des Geschäftskapitals oder Stimmrechtes)

Name, Ort

Funktion

keine

b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Name, Ort

Funktion

keine

c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Name, Ort

Funktion

Arbeitsgruppe Dienstleistungen der Begleitorganisation Bilaterale Abkommen mit der EU

Delegation EDK/Mitglied

Bibliothekskommission der Stiftung Zentralbibliothek, Zürich

Präsidentin des Stiftungsrates

Erziehungsdirektoren-Konferenz Ostschweizer Kantone und Fürstentum Liechtenstein

Mitglied

Schweizerische Hochschulkonferenz, Hochschulrat, Bern

Mitglied

Interkantonale Lehrmittelzentrale, Plenarversammlung Mitgliederkantone, Luzern	Mitglied
Kommission Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Präsidentin
Kommission Interkantonale Universitätsvereinbarung	Präsidentin
Regionales Schulabkommen RSA 2009 (NW EDK), Konferenz der Abkommenskantone, Luzern	Mitglied
Schweizer Weltatlas (Herausgeberin EDK), Zürich	Delegation EDK/Präsidentin der Geschäftsleitung
Schweizerische Hochschulkonferenz, Bern	Mitglied
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern	Präsidentin
Ständige Konferenz der europäischen Erziehungsminister (Europarat), Strassburg	Delegation EDK/Delegationschefin
Ständiger Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin, Bern	Delegation Schweizerischer Hochschulrat/Präsidentin
Verein Schweizerdeutsches Wörterbuch, Zürich	Präsidentin

d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes

Name, Ort

Funktion

keine

Anhang

Auszug aus dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR):

V. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder des Regierungsrates

§ 20 a. Die Mitglieder des Regierungsrates unterrichten die Staatskanzlei beim Amtsantritt und zu Beginn jedes Amtsjahres schriftlich über:

- a. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Angaben in einem Register.